

**Begleitgesetz zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen 2000
(Erwachsenenschutz-Gesetz)**

Einbringende Stelle: BMJ
Laufendes Finanzjahr: 2013

Inkrafttreten/ 2013
Wirksamwerden:

Vorblatt

Ziele

- Effektiver grenzüberschreitender Erwachsenenschutz und Rechtssicherheit

Das Haager Erwachsenenschutzübereinkommen überlässt die Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen anderer Vertragsstaaten dem nationalen Recht, daher soll ein solches Verfahren geschaffen werden. Weiter wird die Anerkennung von Schutzmaßnahmen geregelt, die in Nichtvertragsstaaten getroffen werden, geregelt.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Schutzmaßnahmen anderer Vertragsstaaten des Übereinkommens; Regelung der Anerkennung von Schutzmaßnahmen, die in Staaten getroffen werden, die nicht Vertragsstaaten des Übereinkommens sind.

Soziale Auswirkungen:

Der Schutz von Erwachsenen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland, für die besondere Maßnahmen getroffen worden sind, wie die Begebung eines Sachwalters, wird dadurch verbessert, dass ausländische Schutzmaßnahmen im Inland anerkannt werden können und kein eigenes inländisches Sachwalterschaftsverfahren geführt werden muss.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung
Begleitgesetz zum Haager Erwachsenenschutzübereinkommen 2000
(Erwachsenenschutz-Gesetz)

Problemanalyse

Problemdefinition

Im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht wurde ein Übereinkommen über den Schutz von Erwachsenen ausgearbeitet, das ratifiziert werden soll; die Ratifizierung hat der Rat der EU den Mitgliedstaaten empfohlen. Die Ratifizierung des Übereinkommens erfordert eine nationale Regelung des Verfahrens zur Anerkennung von Maßnahmen anderer Vertragsstaaten.

Aus diesem Anlass soll auch die Anerkennung von Maßnahmen aus Nichtvertragsstaaten geregelt werden.

Betroffen sind erwachsene Personen, die des Schutzes durch solche Maßnahmen bedürfen, von einer Behörde bestellte Vertreter (Sachwalter), Geschäftspartner der Erwachsenen und Behörden (Gerichte).

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Feststellbarkeit der Anerkennung einer Maßnahme eines Vertragsstaates müsste in einem Verfahren durchgeführt werden, für das andere Verfahrensregeln analog angewendet werden. Die Anerkennung von Schutzmaßnahmen aus Nichtvertragsstaaten wäre ausgeschlossen, sodass erforderlichenfalls ein ausländisches Verfahren in Österreich wiederholt werden müsste.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2018

Beobachtung der einschlägigen Rechtsprechung, Beobachtung der Reaktionen der Praxis (allfällige Anfragen und Stellungnahmen). Besondere organisatorische Maßnahmen sind nicht erforderlich

Ziele

Ziel 1: Effektiver grenzüberschreitender Erwachsenenschutz und Rechtssicherheit

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Ausländische Schutzmaßnahmen (Bestellungen von Vertretern/Sachwaltern) können grundsätzlich nicht anerkannt werden, vielmehr müssen erforderlichenfalls bereits im Ausland geführte Sachwalterschaftsverfahren in Österreich wiederholt werden.	Im Ausland getroffene Schutzmaßnahmen können im Inland ausgeführt werden, ohne weiteres gerichtliches Verfahren; ein im Ausland bestellter Sachwalter kann für den Betroffenen ohne weiteres im Inland tätig werden. Ein in Österreich bestellter Sachwalter kann im Ausland tätig werden.

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:

Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens (durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse).

Maßnahmen

Maßnahme 1:

Beschreibung der Maßnahme:

Regelung, unter welchen Voraussetzungen eine im Ausland getroffene Schutzmaßnahme für einen Erwachsenen anerkannt werden kann, wie das Verfahren zur Feststellung der Anerkennbarkeit abläuft und welches Gericht zu einer solchen Feststellung zuständig ist. Bestimmung, dass die Anerkennung der Schutzmaßnahme keine gerichtliche Feststellung der Anerkennbarkeit voraussetzt.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Es gibt kein Anerkennungsverfahren für Erwachsenenschutzmaßnahmen; die Anerkennung solcher Schutzmaßnahmen ausländischer Behörden ist nicht vorgesehen. Verfahrenswiederholungen können erforderlich sein; auch einander widersprechende Schutzmaßnahmen sind möglich.	Das Gesetz ist im BGBl kundgemacht und in Kraft getreten; damit gehört ein Regime zur Anerkennung ausländischer Erwachsenenschutzmaßnahmen zum österreichischen Rechtsbestand.